

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Einzelnen:

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten organisiert, bleibt Ihr Kind nicht ausgeschlossen. Die Kosten hierfür werden übernommen.

Lernförderung

Wenn das Klassenziel gefährdet ist, muss zunächst die Schule weiterhelfen. Ist die Versetzung dennoch unverschuldet und ernstlich gefährdet, weil die Lernziele in der Schule nicht erreicht werden, stellt sich die Frage gezielter Nachhilfe. Dann können die erforderlichen Kosten einer zusätzlichen, geeigneten und erfolgversprechenden Lernförderung übernommen werden.

Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Kinder, die daran teilnehmen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort besuchen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen.

Für jede Mahlzeit ist ein Eigenanteil von 1 Euro von der Schülerin/dem Schüler/dem Kind an die Kindertagesstätte bzw. Schule zu leisten.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Die Leistung kann individuelle eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an Einzel-/Unterricht in der Musikschule oder in einer Jugendkunstschule)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen) oder
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen).

Hierdurch sollen Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern.

Individuelle Freizeitgestaltungen grenzen sich hiervon ab, z. B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte.

Schülerbeförderung

Wenden Sie sich zunächst an Ihren **Schulträger**. Wenn die **Kosten nicht** von dort **übernommen** werden, können Schülerinnen und Schüler, die ihre nächstgelegene Schule nicht ohne öffentliches Beförderungsmittel erreichen, einen Zuschuss zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten erhalten. Es werden nur die Kosten übernommen, die für die Beförderung zur Schule erforderlich sind.

Schulbedarf

Für die Anschaffung nötiger Lernmaterialien wird Ihnen zwei Mal jährlich ein Zuschuss überwiesen (insgesamt 100 Euro):

- zu Beginn des Schuljahres am 01.08. eines jeden Jahres 70 Euro und
- zum zweiten Halbjahr am 01.02. ein Betrag von 30 Euro.

Grundsätzlich gilt:

- Wichtig ist eine rechtzeitige Antragstellung, d.h. bevor Leistungen in Anspruch genommen werden bzw. der Bedarf bereits gedeckt wurde.
- Kreuzen Sie bitte im Antragsformular an, welche Leistungen Ihr Kind benötigt.
- Für jede Einzelleistung (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist ein zusätzlicher Fragebogen auszufüllen..

Bitte beachten Sie:

Empfänger von **Leistungen nach dem SGB XII** (Sozialhilfe) erhalten die Zahlung für den Schulbedarf automatisch. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Empfänger von **Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** müssen jedoch einen formellen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen und „Persönlicher Schulbedarf“ ankreuzen.